

Bertolt-Brecht-Gymnasium
Städtisches Gymnasium
Prignitzstr. 43
14770 Brandenburg

Schulordnung

Wir, die Lehrer/innen und Schüler/innen des Bertolt-Brecht-Gymnasiums haben diese Hausordnung erarbeitet, um beste Bedingungen für ein erfolgreiches Lernen zu schaffen.

Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn unser Verhalten von Verantwortungsbewußtsein, gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme sowie Toleranz geprägt ist und wir uns zu Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und Sauberkeit verpflichtet fühlen.

A Zum Unterricht

1. Pünktlichkeit

- 1.1. Der Unterricht beginnt für Lehrer/-innen und Schüler/-innen mit dem Klingelzeichen (Anhang I).
 - 1.2. Mit dem Vorklingeln begeben sich die Schüler und Lehrer unverzüglich zu ihren Unterrichtsräumen und treffen Vorbereitungen auf den Unterricht.
 - 1.3. Ist der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, meldet der Klassensprecher oder ein Vertreter der Klasse dies im Sekretariat und die Klasse begibt sich ins Foyer.
 - 1.4. Regenspauzen werden abgeklingelt bzw. angesagt.
Die Schüler wechseln zum Raum der nächsten Unterrichtsstunde und werden dort vom Lehrer, der den Unterricht der folgenden Stunde erteilt, im Raum beaufsichtigt.
- #### 2. Entschuldigungsverfahren
- 2.1. Sek. I – Anlage III
 - 2.2. Bei Erkrankungen greift das Merkblatt Entschuldigungsverfahren für die GOST Sek. I (Anhang IV).
- 2.3.1. Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit hat sich jeder Schüler im Sekretariat zu melden. Bei minderjährigen Schülern werden die Eltern benachrichtigt.

B Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Lehrerin, jeder Lehrer und jede Schülerin, jeder Schüler achtet während des Unterrichts und nach Verlassen des Unterrichtsraumes auf Ordnung und Sauberkeit.
2. Am Stundenende veranlasst der Lehrer das Schließen der Fenster, sichert die technischen Geräte und verschließt den Raum.
3. **Insofern durch besondere Witterungsbedingung keine anderen Regelungen getroffen werden, begeben sich die SuS der Sek. I während der Pausen auf den Pausenhof.**
Die SuS der Sek. II können eigenverantwortlich entscheiden, ob sie die Pausen auf dem Pausenhof oder im EG des Hauptgebäudes verbringen.
4. Größere Geldbeträge und besondere Wertgegenstände sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. **Jede Schülerin/jeder Schüler ist hierfür selbst verantwortlich.**
5. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
6. Die Fahrräder sind in den entsprechenden Fahrradständern auf dem Schulgelände abzustellen.
7. PKW's dürfen nur auf öffentlichen Parkplätzen bzw. mit Genehmigung auf dem schuleigenen Parkplatz abgestellt werden.
8. Das Rauchen ist im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände sowie vor dem Eingangsbereich der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verboten.
9. Das Betreten und genehmigte Verlassen des Schulgeländes erfolgt über den Haupteingang.
Der Eingangsbereich ist als Fluchtweg freizuhalten.
10. Handys und elektronische Geräte sind während der Unterrichtszeit auszuschalten und in den Taschen aufzubewahren. Sie dürfen nur nach Genehmigung durch die Lehrerin/den Lehrer zu Unterrichtszwecken genutzt werden.
Bei Zuwiderhandlungen wird das durch die Schülerin/den Schüler ausgeschaltete Handy von der Lehrerin/dem Lehrer eingezogen und im Sekretariat I mit Zettel (Name des Schülers, Kl. ggf. erkennbare Schäden) versehen abgegeben. Der Schüler kann sein Handy nach Unterrichtschluss abholen.
Bei Wiederholungen des Verstoßes werden Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen ergriffen.
10. Es ist untersagt, Kleidungsstücke oder Embleme zu tragen bzw. mit sich zu führen, die eine eindeutige rechtsextreme oder verfassungsfeindliche Gesinnung signalisieren.

C Sicherheit

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, durch sein Verhalten für die Sicherheit aller am Schulleben Beteiligten zu sorgen.
2. Generell verboten ist das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sowie von sonstigen gefährlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Laser-Pointer, Elektroschocker, Reizgas und Messer (näheres regelt das RS 12/99 – Waffenverbot in der Schule).
3. Das Mitbringen und die Verwendung von Feuerwerkskörpern auf dem Schulgelände sind untersagt.
4. Das Mitbringen von Alkohol und Drogen in die Schule sowie der Konsum von Alkohol und Drogen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind untersagt.
5. Das Schneeballwerfen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich verboten.

6. Das Verhalten in Gefahrensituationen regelt die Anlage V.
7. Das Aushängen der Schließmechanismen an den Raamtüren ist verboten, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Türen im Gefahrenfall zu gewährleisten und Beschädigungen an den Wänden zu vermeiden.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 02. August 2002, zuletzt geändert am 08. Januar 2009, und der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung vom 12. Oktober 1999 zur Anwendung kommen.

Die Hausordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz vom 18.07.2000 zum 01.09.2000 in Kraft

- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 28.09.2005
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 29.09.2005 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 29.01.2009 mit der Maßgabe, dass der Punkt B 8 bei erneut zunehmenden Verstößen gegen die Punkte B 7 und B 8 nach Beratung der Schulkonferenz in die ursprüngliche Form zurückgeführt werden kann
Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 30.01.2009 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 21.04.2010.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 23.08.2010 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 29.09.2010.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 25.10.2010 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 21.09.2011.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 22.09.2011 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 21.05.2012.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 06.10.2014.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 04.11.2014 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 07.03.2016.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 04.04.2016 in Kraft.
- geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 09.12.2019.
Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 16.12.2019 in Kraft.

| | |
|------------|--|
| Anhang I | Unterrichtszeiten |
| Anhang II | Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen |
| Anhang III | Entschuldigungsverfahren in der Sek. I |
| Anhang IV | Entschuldigungsverfahren in der GOST |
| Anhang V | Verhalten bei Alarm |

Anhang I

Unterrichtszeiten

| | |
|--------------|-------------------|
| 1. Block | 07:45 – 09:15Uhr |
| Pause | 09:15 – 09:35 Uhr |
| 2. Block | 09:35 – 11:05 Uhr |
| Mittagspause | 11:05 – 11:45 Uhr |
| 3. Block | 11:45 – 13:15 Uhr |
| Pause | 13:15 – 13:35 Uhr |
| 4. Block | 13:35 – 15:05 Uhr |

Kurzstunden

| | |
|--------------|--------------------|
| 1. Block | 07:45 – 08:45 Uhr |
| Pause | 08:45 – 09:05 Uhr |
| 2. Block | 09:05 – 10:05 Uhr |
| Pause | 10:15 – 10:35 Uhr |
| 3. Block | 10:35 – 11:35 Uhr |
| Mittagspause | 11:35 - 12: 15 Uhr |
| 4. Block | 12:15 – 13:15 Uhr |

Anhang II Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Ermahnung,
2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
3. die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,
4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,
6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.

Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
2. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
3. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt,
4. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt und
5. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

Anhang III Entschuldigungsverfahren in der Sek. I

1. Spätestens am 2. Tag der Erkrankung erfolgt durch die Eltern die Information an die Schule (telefonisch genügt).
Ausnahmeregelung an Klassenarbeitstagen:
- die Meldung muss am 1. Tag (telefonisch) erfolgen;
2. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule spätestens am 2. Schulbesuchstag schriftlich den Grund des Fernbleibens mit.

Bei Nichtvorlage innerhalb einer Woche nach Unterrichtsaufnahme werden die Fehlstunden nicht als entschuldigt anerkannt.

Ausnahmeregelung an Klassenarbeitstagen:

wenn bereits zweimal im Schuljahr die Entschuldigung durch die Eltern erfolgte, gilt:

- Das Fehlen zur Klassenarbeit ist durch unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attest zu entschuldigen. Unverzüglich heißt, dass die Eltern die ärztliche Bescheinigung am Tag der Klassenarbeit im Sekretariat der Schule vorlegen oder zunächst auf elektronischem Wege übermitteln. Sollte dies aus objektiven, nicht selbst verschuldeten Gründen nicht möglich sein, so ist dies glaubhaft und umgehend in einer schriftlichen Stellungnahme darzulegen. Die Entscheidung der Anerkennung trifft die Schulleitung. Erfolgt diese Stellungnahme nicht oder liegt keine ärztliche Bescheinigung zum nächstmöglichen Termin vor, so wird die Klassenarbeit mit der Note 6 bewertet.
3. Bei längerem Fernbleiben ist spätestens nach 14 Tagen eine Zwischenmitteilung vorzulegen (Krankennachweis).
 4. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann durch die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
 5. Befreiungen vom Unterricht bis zu 3 Tagen können nach rechtzeitiger Beantragung durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer erfolgen.
Nachträglich erfolgt keine Entschuldigung vorher bekannter Termine.
 6. Bei Erkrankungen während des Unterrichtstages meldet sich die Schülerin / der Schüler beim Lehrer, bei dem sie / er Unterricht hat, ab. Die Lehrerin / der Lehrer hinterfragt die Art der gesundheitlichen Beschwerden und ob im Folgeunterricht des Tages Tests oder Vorträge anstehen.
Sollte die Schülerin / der Schüler einen Vortrag zu halten haben, lässt sich die die Abmeldung ausstellende Lehrkraft die Vortragsunterlagen zeigen und vermerkt das Vorhandensein / Nichtvorhandensein auf dem Formular.
Mit dem vom Fachlehrer unterzeichneten Formular meldet sich die Schülerin / der Schüler im Sekretariat II ab, wenn Sekretariat II nicht besetzt sein sollte, dann im Sekretariat I melden. Die Sekretärinnen legen das Formular ins Fach des Tutors / Klassenlehrers.
Ausnahme: SchülerIn meldet sich bei akuten gesundheitlichen Beschwerden, die während der Pause eintreten, sofort im Sekretariat II bzw. im Sekretariat I (wenn Sekretariat II verschlossen ist).

Anhang IV

Entschuldigungsverfahren in der GOST

1. Spätestens am 2. Tag der Erkrankung Information an Schule (telefonisch genügt).
Entschuldigung durch Eltern/Vorlage eines ärztlichen Attestes nach Genesung beim Tutor.
 - **Ausnahme „Klausurtag“:**
Wer an Klausuren nicht teilnehmen kann, muss am Klausurtag die Schule vor Klausurbeginn telefonisch informieren und unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung im Sekretariat vorlegen. Unverzüglich heißt, dass die Schülerin/der Schüler bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen/Schülern die Eltern die ärztliche Bescheinigung am Tag der Klausur im Sekretariat der Schule vorlegen oder zunächst auf elektronischem Wege übermitteln. Sollte dies aus objektiven, nicht selbst verschuldeten Gründen nicht möglich sein, so ist dies glaubhaft und umgehend in einer schriftlichen Stellungnahme darzulegen. Die Entscheidung der Anerkennung trifft die Schulleitung. Erfolgt diese Stellungnahme nicht oder liegt keine ärztliche Bescheinigung zum nächstmöglichen Termin vor, so wird die Klausur mit der Note 6 bewertet.“
2. Bei längerfristiger Erkrankung 14-tägige Zwischeninformationen und Vorlage des ersten Krankheitsnachweises.
3. Bei Fehlzeiten:
Die Entschuldigung ist bei ein- oder mehrtägigem Fehlen sofort nach Wiederaufnahme des Unterrichts dem Tutor/der Tutorin vorzulegen.
Bei Nichtvorlage innerhalb einer Woche nach Unterrichtsaufnahme werden die Fehlstunden nicht als entschuldigt anerkannt.
4. Freistellungen vom Unterricht sind spätestens 14 Tage vor dem anstehenden Termin bei der Tutorin/beim Tutor zu beantragen und nach der Genehmigung noch vor dem Freistellungstermin den davon betroffenen Fachlehrerinnen/Fachlehrern mitzuteilen.

Befreiungen vom Unterricht bis zu 3 Tagen im Schuljahr durch die Tutorin/den Tutor
 - a) hat generell rechtzeitig im Vorfeld auf Antrag zu erfolgen,
 - b) keine Entschuldigung im Nachhinein bei vorher bekannten Terminen durch den Tutor (als U-Tage zählen),
 - c) Inventuren bei Nebenjob, praktische Fahrschulstunden während der Unterrichtszeit kein Freistellungsgrund; Schule vermittelt bei Problemen!

Über die gesetzlich geregelten Freistellungsgründe hinaus kann lediglich eine Freistellung für die erste praktische Fahrschulprüfung gewährt werden.
5. Bei Erkrankungen während des Unterrichtstages meldet sich die Schülerin / der Schüler beim Lehrer, bei dem sie / er Unterricht hat, ab. Die Lehrerin / der Lehrer hinterfragt die Art der gesundheitlichen Beschwerden und ob im Folgeunterricht des Tages Tests, Klassenarbeiten /Klausuren oder Vorträge anstehen.
Sollte die Schülerin / der Schüler einen Vortrag zu halten haben, lässt sich die die Abmeldung ausstellende Lehrkraft die Vortragsunterlagen zeigen und vermerkt das Vorhandensein / Nichtvorhandensein auf dem Formular.

Mit dem vom Fachlehrer unterzeichneten Formular meldet sich die Schülerin / der Schüler im Sekretariat II ab; wenn Sekretariat II nicht besetzt sein sollte, dann im Sekretariat I melden. Die Sekretärinnen legen das Formular ins Fach des Tutors / Klassenlehrers.

Ausnahme: SchülerIn meldet sich bei akuten gesundheitlichen Beschwerden, die während der Pause eintreten, sofort im Sekretariat II bzw. im Sekretariat I (wenn Sekretariat I verschlossen ist)

Anhang V Verhalten bei Alarm

Alarm zur Evakuierung aller Klassen wird entweder durch einen fortlaufend auf- und abschwellenden Sirenton über die Schulsignalanlage oder durch einen permanenten schrillen Alarmton über den Hausalarm ausgelöst.

Folgen Sie unbedingt den Anweisungen Ihres Lehrers.

Bleiben Sie bei Ihrer Klassengruppe/Kursgruppe und sammeln Sie sich außerhalb des Gefahrenbereiches auf dem angegebenen Sammelplatz an der 100m-Kunststoffbahn (Nordseite des Schulhofes).

Schüler, die zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Freistunde haben und sich im Schulgebäude befinden, verlassen dieses selbständig in Richtung Sammelplatz und melden sich dort bei der Schulleitung.